

AGZ e.V. · Martinusstraße 30 · 41849 Wassenberg

Reg TP
Referat 225
Postfach 8001

55003 Mainz

Martinusstraße 30
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon
02432-939009 (privat)
02461-615306 (Dienst)
02432-939008 (Fax)

dc5jq@agz-ev.de
<http://www.agz-ev.de/>

27. Mai 2005

Stellungnahme zur Amtsblatt-Mitteilung 89 / 2005

Einzelheiten zur Rufzeichenzuteilung für fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 der Amateurfunkverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AGZ e.V. ist der Rechtsauffassung, dass das geltende Amateurfunkgesetz keine Grundlage hergibt, ein wie immer gestaltetes Koordinierungsverfahren oder eine so genannte standortbezogene Verträglichkeitsprüfung im Amateurfunkdienst durchzuführen.

Wir sind der Meinung, dass ein weiteres Rufzeichen für eine fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstelle ausschließlich kennzeichnende Funktion hat und dass sich das mit diesem Rufzeichen verbundene Recht zur Nutzung von Frequenzen nicht von demjenigen personengebundener Rufzeichen unterscheidet. Wir sind der Meinung, dass jeder Funkamateurl einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines entsprechenden Rufzeichens besitzt.

Der von Ihrem Hause oftmals bemühte § 6 AFuG mit seiner Nr. 1 erlaubt lediglich die Planung und Festschreibung der im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzen für Relaisfunkstellen als fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen, nicht jedoch die Teil-Rücknahme von bereits in § 3 Abs. 5 AFuG umfassend und abschließend per Gesetzeskraft gewährten Frequenznutzungsrechten. Dazu kommt, dass der Frequenznutzungsplan die gerade genannten Frequenzen bisher überhaupt nicht

enthält. Außerdem ist die Gültigkeit des Frequenznutzungsplans zur Zeit insgesamt in Zweifel zu ziehen, da er nicht – wie das TKG es verlangt – auf der Grundlage des geltenden Frequenzbereichszuweisungsplans vom 28.09.2004 aufgestellt worden ist.

Zusammenfassend ist § 6 AFuG Nr. 1 weder eine Rechtsgrundlage für den Inhalt der hier zur Diskussion gestellten Amtsblattmitteilung 89/2005, noch für § 13 AFuV, den wir in Folge für rechtswidrig erachten.

Eine – wie hier versucht – anlagenbezogene Zusatzgenehmigung mit TKG-Systematik im Amateurfunkdienst einzuführen, halten wir für unvereinbar mit dem übergeordneten Amateurfunkgesetz. Ebenso ist es ohne jede Rechtsgrundlage, auf einer Ebene unterhalb eines Bundesgesetzes "internationale Empfehlungen ausschließlich von der Internationalen Amateur Radio Union (IARU)" – einer rein privaten Vereinigung – belastend für den Funkamateurler zu verfügen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf diverse vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängige Verfahren, deren Inhalte Ihrem Hause vorliegen.

Aus diesen Gründen können und werden wir zum eigentlichen Sachinhalt der Amtsblattmitteilung 89/2005 nicht Stellung beziehen. Wir halten sie insgesamt für rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn